

Sitzungsvorlage

für den **Betriebsausschuss**

Datum: 02.06.2016

für den **Rat der Stadt**

Datum: 30.06.2016

TOP: 2 öffentlich

Betr.: Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in der Stadt Billerbeck

Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag für den Rat:

Die in der Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung 2015 bei der Schmutzwassergebühr ausgewiesene Unterdeckung in der Höhe von 21.743,87 € und für die Niederschlagswassergebühr ausgewiesene Überdeckung in der Höhe von 3.979,56 € werden in die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 eingestellt.

Sachverhalt:

Gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von 4 Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der anliegenden Nachkalkulation ist zu entnehmen, dass eine Unterdeckung in der Höhe von 21.743,87 € hinsichtlich des Anteils für Schmutzwasser und ein Überschuss in der Höhe von 3.979,56 € für Niederschlagswasser festgestellt wurde. Insgesamt ist somit eine Unterdeckung in der Höhe von 17.764,31 € zu verzeichnen.

Kostenunterdeckungen müssen, Kostenüberdeckungen sollen innerhalb der Vierjahresfrist ausgeglichen werden.

Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss, ausgewiesen durch Gewinn- und Verlustrechnung 2015, die Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen in der Gebührenkalkulation nicht möglich ist. Weiterhin werden Hausanschlusskosten, die Erstattung von Hausanschlusskosten sowie die Kleininleiterabgabe und die Erlöse aus Kleininleiterabgaben nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Auch Abgänge von Restbuchwerten aus Anlagenabgängen und periodenfremde

Aufwendungen bleiben in der Nachkalkulation nach KAG unberücksichtigt.

Rainer Hein
Betriebsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Anlagen:

Nachkalkulation 2015